



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 32

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 20.12.2012

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 2012	165-170
2. Bekanntmachung:	Beitrags- und Gebührensatzung vom 19. Dezember 2012 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19. Dezember 2012	171-184
3. Bekanntmachung:	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 03.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012	185-199
4. Bekanntmachung:	Gebührensatzung vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012	200-202
5. Bekanntmachung:	Satzung der Stadt Emsdetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Emsdetten“ vom 19. Dezember 2012	203-205

Inhalt	Seite
6. Bekanntmachung: X. Nachtrag vom 19. Dezember 2012 zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungs- aufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung	206-207
7. Bekanntmachung: Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.2007 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 19. Dezember 2012	208-230
8. Bekanntmachung: Bekanntmachung der Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13.05.1988 für die Erschließungsanlagen Mühlenbachaue (Süd), Goldbergweg (Abschnitt) und Platinweg	231-233
9. Bekanntmachung: Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 und Entlastung	234-235

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff.),
- der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926),

in den zurzeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Emsdetten betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst:
 - a) die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.

Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Emsdetten Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

- (4) Auf Antrag kann die Stadt Emsdetten die Eigenentleerung und -anlieferung zulassen, wenn die Anlageninhalte mit eigenen Fahrzeugen und Geräten, die vor Aufnahme der Anlageninhalte von Fremdstoffen (z.B. Gülle) gereinigt worden sind, zur Annahmestation des Klärwerkes Austum gebracht werden können.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Emsdetten liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Emsdetten die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungzwang

- (1) Jeder angeschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Emsdetten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Emsdetten zu überlassen (Anschluss- und Benutzungzwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungzwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gem. § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Emsdetten oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich und der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Stadt Emsdetten kann auch ohne vorherigen Antrag die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Emsdetten bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageinhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Emsdetten über. Die Stadt Emsdetten ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 **Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Emsdetten das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzugeben. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Emsdetten alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Emsdetten unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht (§53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW) überzeugt sich die Stadt Emsdetten durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage. Zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage kann sich die Stadt Emsdetten eines Dritten bedienen.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt Emsdetten ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Emsdetten ausgestellten Berechtigungsausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung und der Überprüfung zu dulden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt Emsdetten von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Emsdetten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.06.1999 in der Fassung des IV. Nachtrages vom 15.12.2010 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Beitrags- und Gebührensatzung
vom 19. Dezember 2012
zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten
vom 17.02.2011
und zur Satzung über die Entsorgung
von Grundstückentwässerungsanlagen
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023),
 - der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610),
 - der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten – Entwässerungssatzung -, und in Verbindung mit der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - der §§ 1, 2, 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), in den jeweils geltenden Fassungen,
- hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

Die Stadt erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

**§ 2
Gegenstand und Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 3
Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche.
Diese wird entsprechend der zulässigen Geschosszahl und der durch die Lage des Grund-

stücks gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

- a) In Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), besonderen Wohngebieten (WB), allgemeinen Wohngebieten (WA), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen (SW) – vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (BauNV) vom 15.09.1977 –,
 - 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.
 - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.
 - 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H.
 - 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H.
- In den genannten Gebieten sind bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
- b) In Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) – vgl. §§ 7 und 9 Baunutzungsverordnung – sind die vorstehend unter Buchst. A) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
- c) In Industriegebieten (GI) und Sondergebieten (SO) – vgl. §§ 9 und 11 BauNVO – sind die vorstehend unter Buchstabe a) zu Ziff. 1 bis 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.
- d) Bei überwiegend mit Wohngebäuden genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe a) anzuwenden;
bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Maßgabe des Buchstabens b) anzuwenden;
bei industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die Vomhundertsätze nach Buchstabe c) anzuwenden.

Bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich, die eine Nutzung aufweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird, sind die unter Buchst. A) zu Ziff. 1 – 5 genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

- (2) a) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse.
Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, zugelassen oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- b) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden als Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
 - c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke behandelt.
 - d) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind oder in unbeplanten Gebieten als solche genutzt werden, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke nach Abs. 1 Buchstabe a) Ziff. 1 angesetzt.
 - e) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahlen aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden.
 - f) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Ist dies wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar (z.B. Fabrikhalle), werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.
 - g) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach Buchstabe e) Satz 2.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Grundstücksfläche hinter der Grundstücksgrenze der Straße, in der die Abwasserleitungen betriebsfertig verlegt sind;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, nur die innerhalb des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche;
- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - aa) bei Grundstücken, die an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, in der Entwässerungsleitungen betriebsfertig verlegt sind, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an die kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich nur durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit der kanalisierten Erschließungsanlage verbunden sind, die Fläche zwischen der dieser Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - cc) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmengesetz erlassenen Satzung liegen, die Grundstücksflächen, die zu Wohnbauzwecken dienenden Vorhaben ausgewiesen sind;
 - dd) bei Grundstücken, die der Landwirtschaft dienen, die Fläche der Hofstelle (Wohnnutzung) einschließlich anderer tatsächlich an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossener Flächen.
- d) Die unter aa) und bb) der Ziffer c) dieses Absatzes angeführte Tiefenbegrenzung gilt nicht bei Grundstücken in Gebieten, die nach §§ 7 und 9 der Baunutzungsverordnung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind, sowie bei überwiegend gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken.
- e) Wird für die nach dem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder bei Grundstücken im nicht beplanten Bereich für deren tatsächliche Bebauung oder die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung – oder im Falle von Baulücken für die durchschnittliche Bebauung der Nachbargrundstücke (vgl. Abs. 2 Buchstabe g) einschließlich der Abstandsflächen eine größere Grundstücksfläche benötigt, so wird diese der Berechnung zugrunde gelegt.
- f) Bei Grundstücken, die gleichzeitig an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen angrenzen, ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche stets von der kanalisierten Erschließungsanlage auszugehen, deren Kanal für die Ableitung der Grundstücksabwasser in Anspruch genommen wird.

(4) Anschlussbeitrag:

- a) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss) beträgt 7,48 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 1 a) Nrn. 2 bis 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- b) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
 - aa) 69 v.H. – wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf -,
 - bb) 31 v.H. – wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf -,

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Im Falle des § 3 Abs. 4 b entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 4a Ablösung des Anschlussbeitrages

Der Anschlussbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Anschlussbeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

- (1) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Kanalanschlussbeitrag erhoben wurde und der Heranziehungsbescheid unanfechtbar geworden ist und soweit Abs. 3 und 4 nichts anderes besagen.
- (3) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlussbeitrag erhoben ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluss behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlussbeiträge nach dieser Gebührenordnung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (4) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlussgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Wei-

se vergrößert, dass beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

- (5) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemisst sich die Berechnung des Betrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

§ 7a Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) Mit den Eigentümern von im Außenbereich gelegenen Grundstücken kann auf Antrag über den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation ein Vertrag abgeschlossen werden, wenn
1. ein Anschluss technisch und rechtlich möglich und machbar ist und
 2. das Abwasserbeseitigungskonzept den Bau einer Kanalisation nicht vorsieht.
- (2) Die Kosten für die Herstellung der erforderlichen Leitungen und der Anschlüsse tragen die Anschlussnehmer. Die Stadt kann nach mängelfreier Abnahme die im öffentlichen Bereich verlaufenden Leitungen unentgeltlich übernehmen. Sie werden Bestandteil des Entwässerungssystems der Stadt.
- (3) Die Anschlussnehmer werden von der Beitragspflicht zu Kanalanschlussbeiträgen befreit.
- (4) Anstelle des Kanalanschlussbeitrages haben die Anschlussnehmer einen Betrag zu entrichten, der sich auf die entwässerte Grundstücksfläche bezieht und dessen Höhe pro m² wie folgt festgesetzt wird:
- bei wohnbaulich genutzten Grundstück auf 1,37 €/m²
 - bei eingeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,37 €/m²
 - bei zweigeschossig bebaubaren oder bebauten Grundstücken auf 1,71 €/m²
- Bei gewerblicher oder industrieller Nutzung sind die vorstehenden Beträge um 30 vom Hundert zu erhöhen.
- (5) Die entwässerte Fläche richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und ist auf den wirtschaftlichen Grundstücksbegriff abzustellen.

§ 8 Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten grundstücksbezogene Benutzungsgebühren:
- für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers,
 - für die Ableitung des Schmutzabwassers und
 - für die Reinigung des Schmutzabwassers.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt eine Abgabe zu errichten hat, wird über die Benutzungsgebühr nach den §§ 10 und 11 umgelegt.
- (3) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe von den Kleineinleitern eine Kleineinleiterabgabe.
Diese Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die dort am 30.06. des Kalenderjahres mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Änderungen in Bezug auf die Größe der Familie, die nach dem 30.06. des Kalenderjahres eintreten, werden erst ab dem Folgejahr berücksichtigt.

(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers

(1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers gem. § 10 Abs. 1 wird die Größe der bebauten und befestigten Flächen mit 100 % zugrunde gelegt, soweit die Flächen indirekt oder direkt in die städtische Kanalisation entwässert werden.

(2) Als befestigte Flächen gelten Pflaster-, Beton- und Schwarzdecken.

(3) Die Gebühr beträgt

- a) bei vollständiger Ableitung = 0,67 €/qm/Jahr
- b) bei eingeschränkter Einleitung durch
 - dauerhaft begrünte Garagendächer = 0,62 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Hausdächer = 0,60 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer = 0,55 €/qm/Jahr
 - die Nutzung als Brauchwasser für Toilette und Waschmaschine = 0,51 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,44 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Hausdächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,39 €/qm/Jahr
 - dauerhaft begrünte Haus- und Garagendächer und Brauchwassernutzung für Toilette und Waschmaschine = 0,34 €/qm/Jahr
- c) bei vollständiger beeinträchtigungsfreier Verregnung, Verrieselung, Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer = 0,00 €/qm/Jahr

§ 11 Gebühr für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer

(1) Der Berechnung der Gebühren für die Ableitung und Reinigung der Schmutzabwässer wird die Schmutzwassermenge zugrundegelegt, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der m³ Abwasser.

(2) Die Gebühr beträgt

- für die Ableitung des Schmutzabwassers 1,18 €/cbm
- für die Reinigung des Schmutzabwassers 1,33 €/cbm

(3) Die Höhe der Kleineinleiterabgabe beträgt gem. § 11 Abwasserabgabengesetz 35,00 €/Jahr je Schadeinheit, was einer Gebühr von 17,50 €/Einwohner/Jahr gleichkommt.

§ 12 Feststellung der Wassermenge

- (1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermengen gelten:
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im letzten, abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Grundstücken, für die eine Abwassermengenmesseinrichtung vorhanden ist.
- (2) Für die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassermengen nach Ziffer 1a ist der für die Erhebung der Wasserentgelte durch Wassermesser festgestellte Verbrauch maßgebend.
Hat ein Wassermesser offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die Verbrauchsmenge als Grundlage für die Gebührenrechnung, die der Zahlung an das Versorgungsunternehmen zugrundegelegt wird.
- (3) Die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen nach Ziffer 1b sowie tatsächlich eingeleitete Abwassermengen nach Ziffer 1c, sind durch geeichte und von der Stadt anerkannte Messeinrichtungen nachzuweisen. Diese Messeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird in Abstimmung mit dem Gebührenpflichtigen durch die Stadt bestimmt.
Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gestatten.
Der Gebührenpflichtige hat der Stadt bis zum 15.01. eines jeden Jahres einen prüfungsfähigen Nachweis über die im Vorjahr entnommenen Wassermengen bzw. abgeleiteten Abwassermengen mitzuteilen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, oder stellt die Erbringung des Nachweises für den Gebührenpflichtigen eine unbillige Härte dar, wird der Wasserverbrauch von der Stadt geschätzt.
Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen über den durchschnittlichen Wasser- verbrauch
 - aus Vorjahren;
 - von 40 m³/Jahr für die auf den Grundstücken lebenden und/oder gemeldeten Personen;
 - von 5 m³/Jahr für die in den Betrieben beschäftigten, jedoch nicht auf den Grundstücken wohnenden Personen.
- (4) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Eigenwasserversorgungsanlage der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt kann verlangen, vor dem Anschluss zur Abwasseranlage den Einbau eines Kontrollschatzes mit einer IDM-Mengenmessanlage mit Zählung und Aufzeichnung der abgegebenen Abwassermengen vorzusehen.

§ 13 Unberücksichtigt bleibende Wassermengen

(1) Auf Antrag kann die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt werden, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt wird.

Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeichter, verplombter, von der Stadt anerkannter Messvorrichtungen oder durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu erbringen.

Bei Betrieben gleicher Art, für die eine gutachterliche Stellungnahme einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle bezüglich des produktionsbedingten Wasserverbrauches vorliegt, kann im Einzelfall anstatt des Einzelgutachtens nach § 14 Abs. 1 S. 2 ein allgemeines Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle für die Absetzung der Schmutzwassergebühren anerkannt werden.

Die Kosten für den Einbau, Betrieb, Reparatur, Eichung und Verplombung der Messeinrichtungen und die Kosten für den Gutachter hat der Gebührenpflichtige zu tragen; im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Für die Berechnung und Festsetzung der unberücksichtigt bleibenden Wassermengen wird eine Verwaltungsgebühr von 34,00 € festgesetzt.

(2) Zur Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tage des Einbaues und jährlich bis zum 15.01. der Stadt schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Gutachten müssen der Stadt Emsdetten spätestens bis zum 31.10. des Jahres vorliegen, das dem Abrechnungszeitraum vorangeht. Es gilt vom nächsten Abrechnungszeitraum an für drei Jahre.

(3) Die Anträge müssen vor Ablauf von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden bzw. 3 Monate nach dem Bekanntwerden der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge bei der Stadt eingehen.

§ 14 Starkverschmutzungsgebühren

(1) Abwasser, das von Grundstücken eingeleitet wird, auf dem Unternehmen nach Satz 2 Nr. 1 - 10 betrieben werden und die einen Wasserverbrauch nach den §§ 13 und 14 von mehr als 500 m³/Jahr haben, wird die Reinigungsgebühr mit einem Faktor belegt, der sich nach dem Grad der gegenüber dem häuslichen Abwasser verstärkten Verschmutzung bemisst.

Die Verschmutzungsfaktoren werden wie folgt festgesetzt:

1. Schlachtereien 4,15
2. Metzgereien mit Schlachtung 2,75
3. Fassreinigungen 1,15
4. Wäschereien 1,10
5. Textilverarbeitung mit Bleicherei oder Appretur oder Schlichterei 1,20
6. Textilverarbeitung mit Färberei, Färbereien 1,25
7. KFZ-Werkstätten mit Pkw/Lkw-Waschplätzen, Tankstellen 1,25
8. Getränkehersteller und -abfüller mit Flaschenreinigungsanlagen 1,80
9. Gießereien 1,20

10. Für sonstige Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen ist der Faktor maßgebend, den die Stadt durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle auf der Grundlage der tatsächlich gemessenen Werte und Wichtungen gemäß Abs. 3 hat feststellen lassen. Hat die Stadt eine derartige Feststellung noch nicht getroffen oder von einer gutachterlichen Untersuchung abgesehen, weil aus allgemeinen Erfahrungen davon auszugehen ist, dass der Verschmutzungsgrad gegenüber dem häuslichen Abwasser unerheblich ist oder die Kosten der gutachterlichen Feststellung in keinem Verhältnis zu dem erwarteten erhöhten

ten Gebührenaufkommen steht, wird für die Berechnung der Reinigung des Abwassers der Faktor 1,00 angesetzt.

Der gutachterlich festgestellte Verschmutzungsfaktor wird von dem auf die Untersuchung folgenden Quartal an bei der Berechnung der Reinigungsgebühr in Ansatz gebracht.

(2) Der Gebührenpflichtige kann verlangen, dass die Reinigungsgebühr gem. Abs. 1 Ziffern 1 bis 10 nach den Verschmutzungsfaktoren festgesetzt wird, die der tatsächlichen Verschmutzung seines Abwassers gegenüber des häuslichen Abwassers entspricht. Der Nachweis des Grades der Verschmutzung ist durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters oder einer öffentlich-rechtlichen Fachdienststelle zu führen.

Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige.

§ 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Festsetzung von Verschmutzungsfaktoren aufgrund eines Gutachtens nach Abs. 1, Nr. 10 und Abs. 2 wird der Verschmutzungsgrad des Abwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie Gesamtstickstoff (Nges), nach der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe im Mittel von sechs mengenproportionalen Ganztagsmischproben nach der Formel:

$$F = X + Y \cdot \frac{CCSB}{1.000} + Z \cdot \frac{CN_{ges}}{92}$$

berechnet. Wobei:

F = Verschmutzungsfaktor

X = 0,20 (Jahreskostenanteil der verschmutzungsunabhängigen Reinigungskosten)

Y = 0,60 (Jahreskostenanteil der CSB-abhängigen Reinigungskosten)

Z = 0,20 (Jahreskostenanteil der Nges-abhängigen Reinigungskosten)

CCSB = Mittlere CSB-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters

Nges = Mittlere Gesamtstickstoff-Konzentration im Abwasser des Indirekeinleiters.

Die CSB- und Gesamtstickstoffkonzentrationen sind in mg/l einzusetzen. Hierbei wird der gemessene Wert auf volle mg/l auf- oder abgerundet. Die sich aus der Formel ergebenden Verschmutzungsfaktoren werden in der zweiten Kommastelle auf- oder abgerundet und mit der in § 11, Abs. 2 festgesetzten Reinigungsgebühr vervielfältigt.

CSB-Konzentrationen von weniger als 1.000 mg/l sowie Gesamtstickstoffwerte von weniger als 92 mg/l werden mit 1.000 bzw. 92 mg/l angesetzt, so daß für das entsprechende Glied

$$\frac{CCSB}{1.000} \text{ bzw. } \frac{CN_{ges}}{92}$$

der Faktor 1 angesetzt werden kann.

(4) Die gutachterliche Feststellung der durchschnittlichen Schmutzwasserkonzentrationen hat auf der Grundlage von mindestens sechs mengenproportionalen 24-h-Mischproben an sechs verschiedenen Werktagen zu erfolgen. Bei Grundstücken mit mehreren Anschlusskanälen sind die Mischproben jeweils gleichzeitig zu entnehmen.

Maßgebend ist die homogenisierte Probe. Sie werden gemäß der in der Anlage der jeweils gültigen Fassung der in der Rahmenwasserverwaltungsvorschrift (VwV) genannten Analyseverfahren untersucht.

(5) Die Stadt ist berechtigt, zur Festsetzung und Überprüfung der Verschmutzungszuschläge zur Reinigungsgebühr jederzeit Untersuchungen durchführen zu lassen.

Die Gebührenpflichtigen haben die Untersuchungen zu dulden.

§ 15 Benutzungsgebühren für die Entsorgung und die Überwachung

der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Als Gegenleistung für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Emsdetten Reinigungsgebühren, Leerungs/Abfuhrgebühren und Überwachungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Emsdetten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Maßstab für die Reinigungsgebühren ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Klärschlammes bzw. Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Klärschlamm bzw. Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung der Annahmestation.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

§ 16 Gebührensätze für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Höhe der Reinigungsgebühren und Leerungs/Abfuhrgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Kleinkläranlagen
 - aa) die Reinigungsgebühr auf 16,81 €/cbm
 - bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
 - für Anlagen bis 5 m³ auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
 - für Anlagen größer 5 m³ bis 10 m³ 105,91 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 10 m³ 111,86 € je Leerung/Abfuhr
 - b) bei abflusslosen Gruben
 - aa) die Reinigungsgebühr auf 1,33 €/cbm
 - bb) die Leerungs-/Abfuhrgebühr
 - für Anlagen bis 5 m³ auf 99,96 € je Leerung/ Abfuhr
 - für Anlagen größer 5 m³ bis 10 m³ 105,91 € je Leerung/Abfuhr
 - für Anlagen größer 10 m³ 111,86 € je Leerung/Abfuhr
 - c) Bei eigener Anlieferung entfällt die Leerungs-/Abfuhrgebühr.
 - d) Für eine vergebliche Anfahrt sind 65,45 € je Anfahrt zu zahlen.
 - e) Für das Spülen und Reinigen im Bedarfsfall sind 101,15 € je Stunde zu zahlen.
 - (2) Die Gebühr für die Überprüfung bzw. Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt in den Fällen, in denen kein kombinierter Wartungsvertrag/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, 76,36 € je Überprüfung. In den Fällen, in denen ein kombinierter Wartungs-/Überwachungsvertrag mit dem Landwirtschaftlichen Kreisverband abgeschlossen wird, entfällt diese Gebühr.
Für eine vergebliche Überwachungs-Anfahrt sind 38,18 € je Anfahrt zu zahlen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beginnt mit der Herstellung der Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksentwässerungsanlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht je Abfuhr und je Überwachung.

§ 18 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

Die Benutzungsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleineinleiter werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Ist dort ein anderer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

Die Benutzungsgebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Unter Zugrundelegung der zuletzt festgestellten Gebührenschuld können Abschläge erhoben werden.

§ 19 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr auf Basis der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 20 Gebühren- und Abgabenpflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabenpflichtig sind
- a) der Grundstücks-Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zum Zeitpunkt der Abfuhr des Klärschlammes/des Abpumpens der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht,
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Erfolgt die Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 21 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Abgabenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

§ 22 Eigentümerwechsel und Anzeigenpflicht

- (1) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebühren- oder Abgabenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige Gebühren und Abgaben bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren und Abgaben haftet neben dem bisherigen Gebühren- und Abgabenpflichtigen der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige.
- (2) Der bisherige Gebühren- oder Abgabenpflichtige und der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige sind verpflichtet, den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebühren- oder Abgabenpflichtige für die seit der Rechtsänderung entstandenen Gebühren oder Abgaben, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von der Rechtsänderung Kenntnis erhält.

§ 23 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 24 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Hausanschlusses (Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Prüfschacht) an die Abwasseranlage sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 25 Entstehung eines Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 26 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 27 Fälligkeit Ersatzanspruch

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.02.2011 in der Fassung des I. Nachtrages vom 21.12.2011 zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten vom 17.02.2011 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emsdetten und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten
vom 03.07.2012
in der Fassung des I. Nachtrages
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666)
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I, 2012, S. 212 ff)
- Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBI. I 2012, S. 1938 ff.)
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24.03.2005 (BGBI. 2005, S. 762 ff)
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammlung von schadstoffhaltiger Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 13 Benutzung der Abfallbehälter
- § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 15 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung
- § 16 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle
- § 17 Anmeldepflicht
- § 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 20 Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang
- § 21 Gebühren
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommuna-

le Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt/Gemeinde folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs.6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind: Entsorgungsaufgabe aus § 9 Abs. 4 ElektroG für die Gerätegruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte) und 5 (Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, etc.)

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die Stadt kann sich zu Durchführung der Aufgaben nach den Abs. 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 **Abfallentsorgungsleistungen der Stadt**

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung sperriger Abfälle/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus den Haushaltungen (z.B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Herde, Waschmaschinen, Fernseher, Computer, EDV Bildschirme etc.) und Elektrokleingeräte.

6. Einsammeln und Befördern schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen mittels eines Schadstoffmobiles.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
9. Einsammeln und Befördern von Grün- und Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt sowie unbehandeltem Holz.
10. Überwachung und Kontrolle in Zusammenhang mit erteilten Befreiungen gem. § 8 dieser Satzung.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen bei einer regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung

im Holsystem:

1. mit Abfallgefäßen für den Restabfall, den Bioabfall und für das Altpapier,
2. für den Sperrmüll und gebündelt für die sperrige Grünabfuhr

im Bringsystem durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung:

3. mit Containern für nicht bündelbare Grün- und Gartenabfällen an bekannt zu gebenden Standorten
4. die Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen aus den Haushaltungen über das Schadstoffmobil
5. mit Containern für Elektro- und Elektronikgeräten an der Übergabestelle entsprechend dem ElektroG

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der „Duales System Deutschland AG“. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragenden Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG);
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Abfälle, die von der Entsorgung durch den Kreis Steinfurt aufgrund der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 19.12.2005“ in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).).

§ 4 Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt über ein mobiles Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Elektronik- und Elektrogeräte können an der Übergabestelle (Sammelstelle) abgegeben oder auf Anforderung gegen Kostenübernahme eingesammelt werden.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge und die Annahmezeiten werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der/die Anschlussberechtigte und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Emsdetten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (Mieter/Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 – 4 dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. m. § 3 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbeson-

dere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungzwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall benachbarten Anschlusspflichtigen erlauben, gemeinsam an die Abfallentsorgung angeschlossen zu werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt zu erklären.

§ 7 **Ausnahmen vom Benutzungzwang**

Ein Benutzungzwang nach § 6 dieser Satzung besteht nicht,

- soweit Abfälle gem. § 3 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

§ 8 **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgung**

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des/der Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungzwang nicht mehr vorliegen.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagern oder Ablagern entsprechend der „Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 19.12.2005“ in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagern oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Restabfall: graue Gefäße in den Größen:
80 l (mit magentafarbenen Deckel), 80 l, 120 l und 240 l
1.100 l Container;
60 l Abfallsack (blau/grau)

2. Bioabfall (organischer Abfall): braune Gefäße in den Größen: 120 l und 240 l
3. Altpapier: blaue Gefäße in den Größen: 240 l und 1.100 l
4. Gelbe Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen aus Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe

- (3) Die Stadt kann zur Kontrolle Haftmarken in verschiedenen Farben ausgeben, die dann von den Grundstückseigentümern an den Abfallbehältern anzubringen sind. In diesem Falle werden nur Abfallbehälter entleert, die mit der jeweils gültigen Haftmarke versehen sind.
- (4) Die für die Entsorgung der Leichtverpackungen erforderlichen gelben Säcke sind über die vom DSD (Duales System Deutschland) beauftragte Firma, die Stadt Emsdetten sowie über mehrere örtliche Einzelhandelsgeschäfte erhältlich.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl und Größe der Abfallgefäße von privaten Haushaltungen:
Jeder Grundstückseigentümer/ Anschlusspflichtige ist verpflichtet, auf seinem Grundstück dem Abfallanfall entsprechende Behälter für Restmüll sowie organischen Abfall (Bioabfall) aufzustellen. Die möglichen Gefäßgrößen ergeben sich aus § 10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf 80 Liter mit magentafarbenem Deckel festgesetzt (Pflicht-Restmülltonne nach § 7 S. 4 GewAbfV).
- (3) Die Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang bestimmen sich nach § 8 dieser Satzung. Die Abfallsäcke für den Restabfall des § 10 Abs. 1 dieser Satzung sind ausnahmslos für die Entsorgung des im Einzelfall sich ergebenden vorübergehenden Mehrbedarfs an Abfall vorgesehen. Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 bleibt davon unberührt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird zu dem nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung vorhandenen Behältervolumen das nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende oder festgesetzte Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so hat der Anschlusspflichtige nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt den erforderlichen Behälter aufzustellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die Aufstellung des erforderlichen Behälters auf seine Kosten durch die Stadt zu dulden.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die gefüllten Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle, und Sperrgut sind zu den von der Stadt oder von dem beauftragten Unternehmen bekannt gegebenen Terminen so an den Straßenrand aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr auch mit der Seitenladertechnik ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Das heißt, dass die Behälter

mit den Griffen zur straßenabgewandten Seite parallel an den Straßenrand aufzustellen sind. Den Anweisungen bezüglich des Standplatzes sind Folge zu leisten. Die Aufstellung der Abfallbehälter und -säcke sowie sperrige Grünabfälle und Sperrgut hat am jeweiligen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr, frühestens jedoch am Abend vor der Entsorgung zu erfolgen.

- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter und -säcke bzw. sperrige Grünabfälle, Sperrgut oder Elektrogeräte nicht behindert oder gefährdet werden. Gehweg und Fahrbahn dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere nach der sperrigen Grünabfuhr oder Sperrmüllsammlung ist der Gehweg bzw. die Fahrbahn unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder einen von ihm beauftragten Dritten zu reinigen.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich zu ihrem Standplatz auf dem Grundstück zurückzubringen.
- (4) Soweit dem Entsorgungsfahrzeug eine Zufahrt zu dem Grundstück unmöglich oder erheblich erschwert ist, (z.B. die Beschaffenheit der Straße ein gefahrloses herein- und herausfahren des Müllfahrzeugs nicht zulässt oder durch Straßenbau oder polizeiliche Sperrungen), sind die Abfallbehälter und -säcke, sperriger Grünabfall oder Sperrmüll dem Entsorgungsfahrzeug in der Weise entgegen zu bringen, dass ein Einsammeln des Abfalls möglich ist. Die Stadt kann in derartigen Fällen einen anderen Standplatz bestimmen, von dem der Abfall eingesammelt wird. Auf Antrag und gegen Gebühr können die Abfallbehälter ab Bordsteinkante zu den Sammelplätzen vorgeholt und die Abfalltonnen wieder zurückgebracht werden.
- (5) Im Übrigen sind die Vorschriften über Standplatz und Transportwege für Abfallbehälter, die sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften richten, zu beachten.

§ 13 **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter und -säcke werden von der Stadt oder von den mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum. Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten sauber zu halten; dies gilt besonders für die Biogefäße. Vor einem Gefäßtausch oder Gefäßabmeldung sind die Gefäße gründlich zu reinigen. Es werden nur gereinigte Gefäße zurückgenommen. Die Gefäße können auf Antrag und gegen eine Reinigungsgebühr (siehe § 3 Ziff. 3 der Gebührensatzung) verschmutzt zurückgegeben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bzw. dem Unternehmer gestellten Abfallbehälter, Wertstoffsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altkleider, Altpapier, sonstigen Verkaufsverpackungen (z.B. Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen), Elektro- und Elektronikgeräte, sperrige Grünabfälle, Sperrgut, schadstoffhafte Abfälle, Bioabfall sowie Restabfall getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
 - Glas getrennt nach Weiß- und Buntglas in die bereitgestellten Depotcontainer,

- verwertbare Altkleider in die bereitgestellten Depotcontainer,
 - Altpapier in die blauen Abfallbehälter,
 - Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff – mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen aus Glas oder Papier/Pappe/Karton - in die gelben Säcke,
 - Bioabfälle in die braunen Abfallbehälter,
 - Restabfall in die grauen Abfallbehälter oder in die von der Stadt Emsdetten bereitgestellten Abfallsäcke,
 - Sperrige Grünabfälle gebündelt an die Straße
 - Sperrgut an die Straße
 - Elektrogeräte (Großgeräte, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) an Übergabestelle der Stadt Emsdetten bzw. auf Antrag und gegen Gebühr ab Bordsteinkante
 - Elektronik- und Elektrogeräte der Gerätegruppen 3 und 5 (z.B. Toaster, Rasierapparat, Telefon etc.) in den bereitgestellten Container
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (6) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sog. Papierkörbe, dienen ausschließlich solchen Abfällen, die nicht auf privaten Grundstücken entstanden sind. Diese dürfen mit den auf dem Grundstück angefallenen Abfällen nicht befüllt werden.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Haftung für abhanden gekommene Abfallbehälter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (10) Für die Abfallentsorgung wird jährlich ein Abfallkalender erstellt, aus dem die Abfuhrtag, die Bezirke sowie die Art des abzufahrenden Abfalls im Einzelnen ersichtlich sind. Der Abfallkalender ist kostenfrei bei der Stadt erhältlich.
- (11) Die Stadt gibt die Termine für die nach dieser Satzung vorgesehene Einsammlung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung im Abfallkalender bekannt. Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) für Papier, Pappe, Karton und Glas sowie die Annahmestellen für Grünabfälle aus den Gärten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und Elektroaltgeräte sind ebenfalls dem Abfallkalender zu entnehmen.
- (12) Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr befüllt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, soweit hierdurch die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung nicht beeinträchtigt wird. Die gemeinsame Nutzung ist schriftlich durch alle Beteiligten gegenüber der Stadt Emsdetten zu erklären. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

§ 15 Entsorgungsbezirke, Häufigkeit und Zeit der Entsorgung

- (1) Das Stadtgebiet wird in Entsorgungsbezirke eingeteilt. Die Anzahl und Abgrenzung der Bezirke wird durch die Stadt Emsdetten bekanntgegeben.
- (2) Die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen wird wie folgt durchgeführt.
- **wöchentlich**
Restabfall in der Gefäßgröße 1.100 l
 - **14-tägig**
Restabfall in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 60 l Abfallsack
Bioabfall in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l
Leichtstoffe über den gelben Sack
 - **4-wöchentlich**
Restabfall in der Gefäßgröße 80 l
Altpapier in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l
 - **nach Bedarf**
Altglass und Altkleider über Depotcontainer
Elektro- und Elektronikgeräte über Container
- (3) Die Entsorgungen werden in der Regel an den Werktagen (montags bis donnerstags) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt. Durch Feiertage bedingt können die Entsorgungen auf Freitage und Samstage verlegt werden. Die jeweiligen Entsorgungstage für die einzelnen Abfallfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§ 16 Sperrgutabfuhr, Abfuhr sperriger Grün- und Gartenabfälle

- (1) Jeder an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Einwohner im Gebiet der Stadt Emsdetten hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs (Größe) nicht in den Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll und sperrige Grün- und Gartenabfälle), gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Restabfälle im Sinne des Abs. 1 sind z.B. Türen, Möbel, behandeltes Holz, Matratzen, Sprungrahmen, Sofas, Sessel etc. in haushaltsüblichen Mengen, deren längstes Maß maximal 2 Meter und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
Nicht hierunter fallen beispielsweise Grün- und Gartenabfälle, Kühl- und Elektrogeräte, Baustellenabfälle, Papier, Kartonagen, Öl- oder Benzinbehälter, Behältnisse für Chemikalien, Farben, Lacke, Porzellan, Keramik, Kfz-Teile sowie in Säcken, Tüten und Kartons verpackter Abfall.
- (3) Sperrige Grün- und Gartenabfälle im Sinne des Abs. 1 sind (Strauch-, Baumabschnitte, Baumstämme, Wurzelstücke) in haushaltsüblichen Mengen deren längstes Maß maximal 2 Meter, deren Durchmesser 15 cm und deren Gewicht je Einzelstück 75 kg nicht übersteigen darf.
- (4) Sperrige Abfälle (Sperrgut/sperrige Grünabfälle) werden zweimal im Jahr abgefahren. Die Termine werden im Abfallkalender bekannt gegeben. Bezüglich des Standplatzes gilt § 12 dieser Satzung sinngemäß.

(5) Die sperrigen Abfälle (Sperrgut/sperrige Grünabfälle) sind bis spätestens 6.00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtags bereitzustellen, frühestens am Abend des Vortages.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger sind verpflichtet, über § 17 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW 2003 S. 24), in der zur Zeit gültigen Fassung, anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Bediensteten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen, die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Bezeichnungsausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der Entsorgungseinrichtung, Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten und sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Emsdetten erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) schadstoffhaltig Abfälle entgegen § 4 dieser Satzung zusammen mit anderem Abfall entsorgt;
 - c) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 und 7 dieser Satzung);
 - d) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§§ 10 und 11 dieser Satzung);
 - e) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Eigenverwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW.-/ AbfG durchführt,
 - g) entgegen § 13 Abs. 1 dieser Satzung Bioabfallgefäße nicht sauber hält.
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder eine wesentliche Veränderung des Abfalles nicht unverzüglich anmeldet (§ 17 dieser Satzung);
 - i) angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 20 dieser Satzung);
 - j) entgegen § 12 dieser Satzung Abfallbehälter, gelbe Säcke, Sperrgut oder sperrige Grünabfälle bereits früher als zum Vorabend des Entsorgungstages herausstellt;
 - k) entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in die vorgeschriebene Richtung zur Entsorgung bereitstellt,
 - l) Abfälle oder Transportbehältnisse neben Containerstandorten abstellt bzw. liegen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 2 Landesabfallgesetz NW, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 03.07.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 3. Juli 2012 in der Fassung des I. Nachtrages

Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittel, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
3. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
4. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
5. Abfälle aus Gerbereien
6. Abfälle aus der Zellulosenherstellung und -verarbeitung
7. Metallurgische Schlacken und Kräten mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen
8. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgasschlamm
9. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfalle, -staub und Cadmium
10. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden, wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium etc. enthalten
11. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
12. Säuren, Laugen und Konzentrate
13. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
14. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
15. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
16. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
17. Explosivstoffe
18. Detergentien- und Waschmittelabfälle
19. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
20. Fäkalien aus Hauskläranlagen
21. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs: Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.a. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, Streu und Exkremeante aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, Pharma-Abfälle von mehr als 20 l im Einzelfall
22. Erdaushub
23. Bauschutt
24. Autowracks
25. Autoreifen

Vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 04.07.2012
in der Fassung des I. Nachtrages
vom 19. Dezember 2012
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012
in der Fassung des I. Nachtrages
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610),

in den jeweils geltenden Fassungen,

und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 4. Juli 2012 in der Fassung des I. Nachtrages vom 19. Dezember 2012 hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

(1) Nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten werden zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Gebühr ist das Volumen der Abfallgefäße.

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- **Restabfall**

80 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	74,00 €
80 l Gefäß (14-tg. Leerung)	109,00 €
120 l Gefäß (14-tg. Leerung)	139,00 €
240 l Gefäß (14-tg. Leerung)	214,00 €
1.100 l Container (14-tg. Leerung)	886,00 €
1.100 l Container (wöchentl. Leerung)	2.273,00 €
60 l Abfallsack	3,50 €

- **Bioabfall**

120 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	46,00 €
240 l Biogefäß (14-tg. Leerung)	66,00 €

- **Altpapier**

240 l Gefäß (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €
1.100 l Container (4-wöchentl. Leerung)	0,00 €

(2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Für die Dienstleistung „An-, Ab- bzw. Ummeldung“ hat die gebührenpflichtige Person für jeden vorzunehmenden Umtausch im Bestand ihrer Abfallgefäße eine Gebühr von 7,50 € je Gefäß (Selbstabholer) zu entrichten.

Wird der Umtausch des Abfallgefäßes durch Auslieferung/Rücktransport durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen durchgeführt (Bringservice) so ist eine Gebühr von 15,00 € je Gefäß zu entrichten.

Die Gebührenpflicht entfällt bei verschleißbedingten Austausch der Gefäße oder beim Lee-

rungsvorgang „verschlucken“ Gefäßen unter Beibehaltung der Gefäßgröße.

Für den Behälterwechsel eines nicht gereinigten Gefäßes (§ 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Emsdetten) wird eine Reinigungsgebühr von 25,00 € je Gefäß festgesetzt.

- (4) Für die Dienstleistung „Abholung von Haushaltskühlgeräten und Elektro großgeräten (Waschmaschine, Trockner, Elektroherd, Fernseher, Stereoanlage pp.)“ wird eine Gebühr von 15,00 €/Ladepunkt ab Bordsteinkante vom Antragsteller erhoben.
- (5) Für die Dienstleistung „Vorholservice von Abfallbehältern ab Bordsteinkante zu Sammelplätzen und Rücktransport Abfallbehälter bis Bordsteinkante“ werden folgende Gebühren vom Antragsteller erhoben:
- Pro Anschlussnehmer für Rest/Bio/Papierbehälter u. max. 2 gelbe Säcke mtl. 50,00 €
 - Für einzelne Abfallgefäße je Gefäß mtl. 15,00 €

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtiger für die Gebühren gem. § 1 Abs. 1 und 3 ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstückes bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, die erbauberechtigte Person.
Zahlungspflichtiger für die Gebühr gem. § 1 Abs. 4 ist der Antragsteller.
Der Zahlungspflichtige erhält über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen städtischen Abgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann.
- (2) Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

§ 3 Fälligkeit

Die Fälligkeit richtet sich nach den §§ 28 und 31 des Grundsteuergesetzes.

§ 4 Nutzungsberechtigte

Die nach dieser Satzung dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für den Nießbraucher sowie für den in sonstiger Weise zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 04.07.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten vom 04.07.2012 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Vorstehende Gebührensatzung in der Fassung des I. Nachtrages zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emsdetten in der Fassung des I. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt Emsdetten“
vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der im Lageplan zu dieser Satzung dargestellte Geltungsbereich wird hiermit als Sanierungsgebiet „Innenstadt Emsdetten“ festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:5000 abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Die im Geltungsbereich der bisherigen Sanierungssatzung „Innenstadt Emsdetten“ vom 16.12.2008 gelegenen Flächen werden in dieses Satzungsgebiet überführt und sind hiermit Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 1 Satz BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

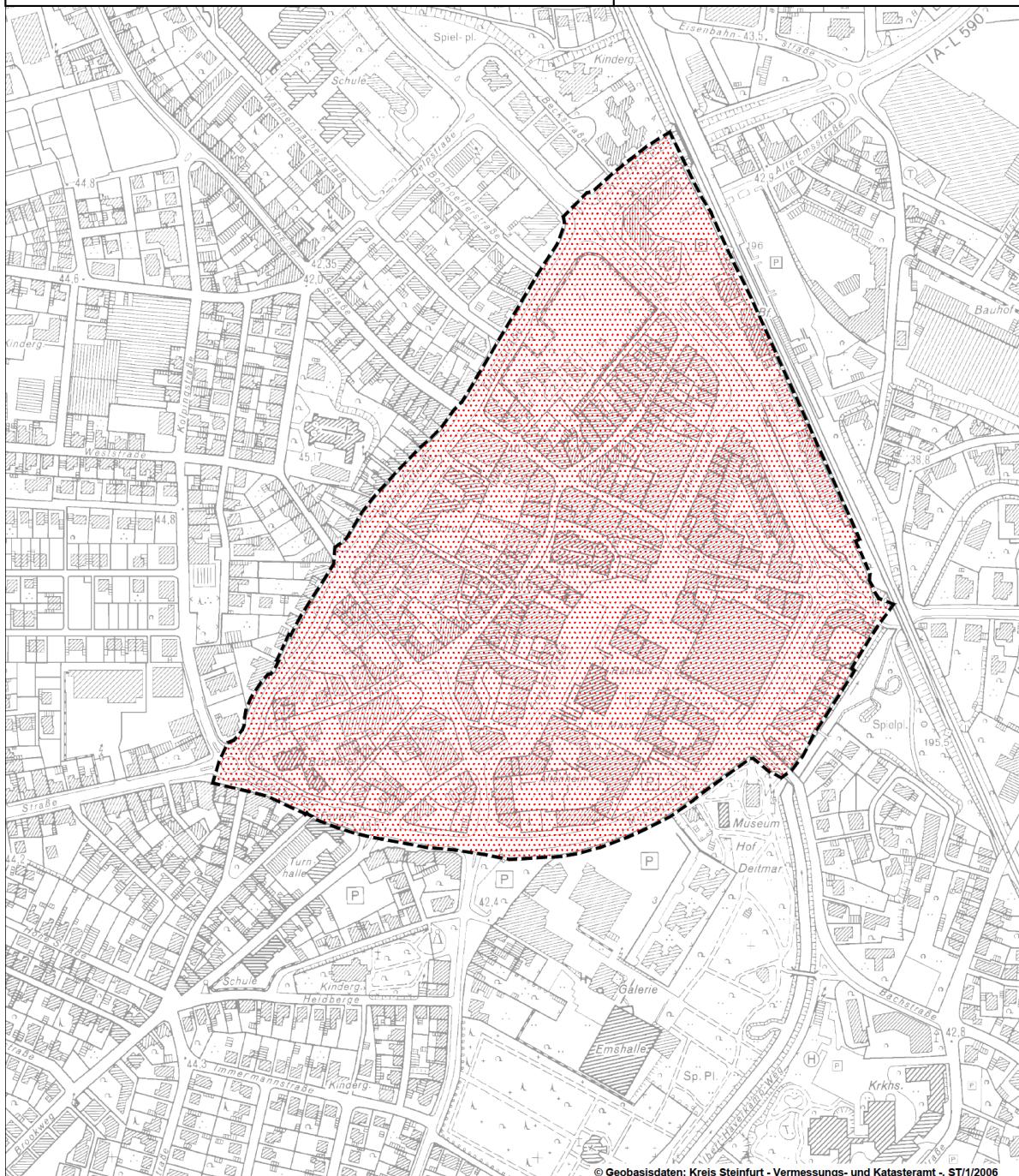
Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

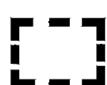
Klaus Osterholt
Schriftführer

Lageplan zur Sanierungssatzung
"Innenstadt Emsdetten"

Stadt
Emsdetten



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006



Geltungsbereich Sanierungsgebiet
"Innenstadt Emsdetten"

FD61 Stadtentwicklung und Umwelt

Planungsstand 10.12.2012
Maßstab 1:5000

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Emsdetten“ wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr gelten darf gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

X. Nachtrag
vom 19. Dezember 2012
zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GO - (GV NW 1994 S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NW S. 474), in Kraft getreten am 31.10.2012
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 - LWG - (GV NW 1995 S. 926, SGV NW 77), zuletzt geändert/neu gefasst durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NW S. 185), in Kraft getreten am 31.03.2010
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), in Kraft getreten am 21.12.2011

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzungen am 18. Dezember 2012 folgenden X. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung beschlossen:

§ 1

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt ab dem Jahr 2013 unter Anwendung der Regelungen des § 4 dieser Satzung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des

A.	Unterhaltungsverband Hummertsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	7,90 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	8,69 €/ha
B.	Unterhaltungsverband Emsdettener Mühlenbach/Nordwalder Aa	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	23,46 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	25,80 €/ha
C.	Unterhaltungsverband Greven	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	10,66 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	11,72 €/ha
D.	Unterhaltungsverband Saerbeck	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	12,88 €/ha
	b) für im Zusammenhang bebaute Ortsteile	14,16 €/ha
E.	Unterhaltungsverband Frischhofsbach	
	a) für nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile	19,42 €/ha

§ 2

Dieser X. Nachtrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Vorstehender X. Nachtrag zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Emsdetten für fließende Gewässer II. Ordnung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeord-

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

nung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 20.12.2007
in der Fassung des VI. Nachtrages
vom 19. Dezember 2012**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 3 Umfang der übertragenen Reinigungspflicht
- § 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
- § 7 Begriff des Grundstückes
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeit
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),

in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarer Straßenrand bei allen Straßen und Straßen- teilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in

verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Reinigungsklasse 0 (RK 0 - Selbstreiniger) aufgeführten Fahrbahnen und sämtlicher Gehwege wird in dem nachfolgend festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle Gehwege und kombiniert benutzbaren Geh/Radwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich und zwar in der 2. Wochenhälfte zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken-auf- oder -

abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Bei Straßen ohne Gehweg ist zur Sicherung des Fußgängerverkehrs durch die Anlieger ein Streifen von 1,50 m Breite schnee- und eisfrei zu halten. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg ist der Anlieger des an den Gehweg angrenzenden Grundstücks zur Sicherung des Fußgängerverkehrs heranzuziehen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Überwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eimündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse und entsprechend der Winterwartung die Dringlichkeitsstufe gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte

Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu der Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug oder einer in Verlängerung vom Hauptzug gedachten geraden Linie zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von 45°, oder weniger, zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse RK 0:	0,00 Euro	- Selbstreinigerstraße
- in Reinigungsklasse RK 1:	2,38 Euro	- wöchentliche Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 2:	1,19 Euro	- 14-tägige Reinigung
- in Reinigungsklasse RK 3		- nicht belegt
- in Reinigungsklasse RK 4:	11,90 Euro	- Fußgängerzone Innenstadt - wöchentliche Reinigung und zusätzliche Handreinigung

- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Dringlichkeitsstufe 1:	0,97 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 2:	0,77 Euro
- in Dringlichkeitsstufe 3:	0,48 Euro

- (6) Die Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Begriff des erschlossenen Grundstücks

- (1) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks schlechthin möglich ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Emsdetten anzugeben. Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist das Kalenderjahr. Erfolgt eine Anforderung mit der Grundsteuer, so gilt als Gebührenschuldner der Steuerschuldner nach § 10 Grundsteuergesetz.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Benutzergebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenrenerstattung nur bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, die Fälligkeit der Gesamtbeträge richtet sich dann nach den §§ 28 - 31 Grundsteuergesetz.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 21.12.2011 außer Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Vorstehende Satzung der Stadt Emsdetten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung des VI. Nachtrages wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474),

in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 1. Ergänzung vom 18. November 2010 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 19. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Straßenverzeichnis 2013

Straßenverzeichnis									
Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse					Winterdienst		
		RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1	Ackerstraße	X							X
2	Adlerstraße				X				X
3	Adlerstraße (Stichweg zw. Haus-Nr. 30 + 54)	X							X
4	Akazienweg	X							X
5	Albert-Hillenkötter-Straße	X							X
6	Albert-Lortzing-Straße	X							X
7	Albertstraße			X					X
8	Alte Emsstraße				X		X		
9	Alte Gartenstraße				X				X
10	Alter Kirchweg	X							X
11	Am Brink					X	X		
12	Am Buckhoff	X							X
13	Am Hain			X					X
14	Am Knie				X				X
15	Am Kompaniekamp (Teilstück ab Wildgrund)	X							X
16	Am Kompaniekamp (Teilstück zw. Kapellenstraße und Wildgrund)			X					X
17	Am Markt					X	X		
18	Am Mühlenbach				x				X
19	Am Perrediek (inkl. Stichweg)			X					X
20	Amselweg			X					X
21	Am Stadtpark (inkl. Stichweg)			X					X
22	Am Strietbach		X					X	
23	Am Telgengrund			X					X
24	Amtmann-Schipper-Straße		X					X	
25	Amtmann-Schipper-Straße, Stichweg hinter Westumer Kapelle	X							X
26	Am Waldrand			X					X
27	Am Wasserturm			X					X
28	Am weißen Stein	X							x
29	An den Klärteichen (von Hs.-Nr. 1 bzw. 10 bis Hs.-Nr. 21)	214			X			X	

30	An den Klärteichen ab Brede und entlang der Kläranlage		X						X
31	An der Beeke			X					X
32	Annastraße			X			X		
33	Antonskamp		X						X
34	Anton-Storch-Straße		X						X
35	Arminstraße			X					X
36	Auf dem Esch		X						X
37	Auf der Heide bis Einmündung Lütkenfelde			X					X
38	August-Bebel-Straße		X						X
39	August-Heeke-Straße		X						X
40	August-Macke-Str.			X					X
41	Auguststraße			X					X
42	Bachstraße			X			X		
43	Bahnhofstraße					X	X		
44	Beckstraße				X		X		
45	Beethovenstraße inkl. Stichweg				X				X
46	Beimerskamp				X				X
47	Bela-Bartok-Straße von Hausnummer 3 bis Nordwalder Str.				X				X
48	Bela-Bartok-Straße		X						X
49	Berge				X				X
50	Bergstraße (inkl. Stichweg)				X				X
51	Bergstraße (Verbindungsweg zum Grevener Damm)		X						X
52	Bergstraße (Verbindungsweg zum Herskamp)		X					x	
53	Bernhard-Riesenbeck-Weg				X				X
54	Bernhardstraße				X				X
55	Bertha-von-Suttner-Straße		X						X
56	Biekmeresch (bis Einmündung Elsa-Brändström-Str.)		X					X	
57	Biekmeresch (ab Einmündung Elsa-Brändström-Str. bis Drivel)		X						X
58	Biörn				X				X
59	Birkenweg		X						X
60	Blücherstraße (Lindenstr.- Ende)		X						X
61	Blücherstraße (Weitkampstraße – Lindenstraße)				X				X
62	Blumenstraße von Padkamp bis Münsterkamp				X				X
63	Blumenstr. von Münsterkamp bis Tennishalle			X				X	
64	Böckenholzweg	215			X				X
65	Bonhoefferstraße				X				X

66	Borghorster Straße		X				X		
67	Borghorster Straße (Stichweg zwischen Hs. Nr. 6 und 14)		X						X
68	Brahmsstraße			X					X
69	Brandskamp			X					X
70	Brede			X					X
71	Brennesselweg			X					X
72	Brentanostraße		X						X
73	Breslauer Straße		X						X
74	Brökersgrund		X						X
75	Bronzeweg		X						X
76	Brookweg ab Taubenstraße bis Spatzenweg			X				X	
77	Brookweg bis Taubenstraße		X				X		
78	Brookweg Stichweg in Höhe Vor dem Brook zw. HNr. 120 u. 134			X					X
79	Brucknerstraße			X					X
80	Brunsmannweg			X					X
81	Buchenweg bis Einmündung Holunderweg, Hs. Nr. 51			X				X	
82	Buckhoffstraße			X				X	
83	Bühlsand (Nordwalder-Str. bis Einmündung Drehuesweg)			X				X	
84	Bühlsand (Teilstück zwischen Einmündung Drehuesweg und Reckenfelder Str.)		X					X	
85	Bühlsand (Teilstück zwischen Reckenfelder Str. bis Privatweg inkl. Stichweg)		X						X
86	Carlo-Schmidt-Straße		X						X
87	Charlotte-Bühler-Straße		X						X
88	Christo-und-J.-Claude-Str.			X					X
89	Chromweg		X						X
90	Cremannsbusch			X					X
91	Dahlienweg			X					X
92	Dahlmannsbusch			X				X	
93	Dannenkamp			X					X
94	Delpstraße			X			x		
95	Dettener Straße (Ortsdurchfahrt)			X					X
96	Diekhueslinde			X					X
97	Diekpolh ohne Stichweg			X					X
98	Diekpolh - Stichweg zw. Hs.-Nr. 13a und 21		X						X
99	Diekstraße			X				X	
100	Diemhoff, Haupt-Straßenverlauf (Ring)	216		X			X		
101	Diemhoff (alle vom Hauptzug nach außen abzweigenden Stichstraßen)			X					X

102	Distelkamp			X				X
103	Dorfstraße			X				X
104	Dornenkamp			X				X
105	Dreihuesweg			X				X
106	Dreisk			X				X
107	Dreisk (Stichweg zw. HNr. 7 und 19)			X				X
108	Drivel (Einmündung August-Bebel-Str. bis Hansestraße)			X				X
109	Drivel (Kasbrede bis Poller bei Hs-Nr. 25)			X				X
110	Drosselweg			X				X
111	Droste-Hülshoff-Allee			X				X
112	Droste-Hülshoff-Allee (Stichweg zw. HNr. 54 und 62)			X				X
113	Drosteweg			X				X
114	Dünenweg			X				X
115	Edith-Stein-Straße			X				X
116	Edmund-Kohl-Straße			X				X
117	Eibenweg			X				X
118	Eichendorffstraße (H.-Nr. 1-27)			X				X
119	Eichendorffstraße (ab Haus-Nr. 28)			X				X
120	Eichenweg			X				X
121	Eisenbahnstraße			X				X
122	Eisengraben			X				X
123	Elbersstraße			X				X
124	Elsa-Brändström-Straße			X				X
125	Elsterstraße			X				X
126	Emmastraße			X				X
127	Emil-Nolde-Str.			X				X
128	Emsstraße von Rheiner Straße bis In der Lauge				X		X	
129	Emsstraße von In der Lauge bis Bahnlinie			X			X	
130	Endken			X				X
131	Engelbert-Gröter-Str.			x				x
132	Enge Straße			X				X
133	Engelnkamp			X				X
134	Erich-Ollenhauer-Straße			X				X
135	Erikastraße			X				X
136	Erlenweg			X				X
137	Ernst-Hase-Weg	217		X				X

138	Ernst-Reuter-Straße		X						X
139	Erzweg (ab verkehrsberuhigter Ausbau bis Goldbergweg)		X						X
140	Erzweg (Kreisel bis verkehrsberuhigter Ausbau)			X					X
141	Eschstraße (ohne Stichweg)			X				X	
142	Eschstraße (Stichweg von HNr. 52-66)			X					X
143	Eulenweg			X					X
144	Falkenweg (ohne Stichweg)			X					X
145	Falkenweg Stichweg zw. HNr. 15 und 17b		X						X
146	Feldhoek			X					X
147	Felixstraße			X					X
148	Ferdinand-Lassalle-Straße		X						X
149	Fichtenweg			X					X
150	Fliederweg		X						X
151	Föhrendamm (Nordwalder Str. - Diekohl)			X					X
152	Föhrendamm von Diekohl bis Ende		X						X
153	Frankweg		X						X
154	Franz-Lehar-Straße		X						X
155	Franz-Liszt-Straße			X					X
156	Franz-Marc-Str.			X					X
157	Franz-Mülder-Straße			X			X		
158	Frauenstraße				X	X			
159	Frida-Kahlo-Str.			X					X
160	Friedenstraße				X				X
161	Friedhofstraße		X						X
162	Friedhofsweg		X						X
163	Friedrichstraße				X		X		
164	Friedrichstraße (Stichweg zur Emshalle)		X						X
165	Frischholt (Teilstück Grünering bis Vennweg)		X						X
166	Frischholt (Teilstück Westumer Landstr. bis Grünering)			X					X
167	Fritz-Erler-Straße		X						X
168	Fuchsweg		X						X
169	Gabriele-Münter-Str.				X				X
170	Gaitlingstiege				X				X
171	Gartenweg		X						X
172	Gauselmannskamp (inkl. Verbindungsweg zum Westring)	218			X				X
173	Gerhart-Hauptmann-Straße				X				X

174	Gertrud-Luckner-Straße		X						X
175	Ginsterweg			X					X
176	Glatzer Straße		X						X
177	Goerdelerstraße			X					X
178	Goethestraße			X					X
179	Goldbergweg bis Ausbauende			X				X	
180	Grabbestraße			X					X
181	Grabenstraße			X			X		
182	Grafensteinweg				X				X
183	Grenzweg				X				X
184	Grevener Damm (ohne Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)				X			X	
185	Grevener Damm (Stichweg zum Hs.Nr. 125 c)		X						X
186	Grimmestraße				X				X
187	Grünring (ohne Stichweg)				X				X
188	Grünring (Stichweg vor Haus-Nr. 86 - 92)		X						X
189	Gustav-Mahler-Straße				X				X
190	Gustav-Wayss-Straße				X				X
191	Gutenbergstraße				X			X	
192	Habichtshöhe (Teilstück Brookweg bis bis Taubenstr.)		X						X
193	Habichtshöhe (Teilstück Taubenstraße bis Spatzenweg)				X			X	
194	Haferkamp		X						X
195	Händelstraße		X						X
196	Handwerkergewerbepark				X				X
197	Hanfelde				X				X
198	Hannah-Ahrendt-Straße		X						X
199	Hans-Böckler-Straße		X						X
200	Hansestraße			X				X	
201	Hans-Poetschki-Straße		X						X
202	Haselstraße bis Haus-Nr. 22				X				X
203	Haselstraße ab Haus-Nr. 23		X						X
204	Haydnstraße		X						X
205	Heckenweg				X				X
206	Heckingsgarten		X						X
207	Hedwigstraße				X				X
208	Heidberge	219			X			X	
209	Heidegarten		X						X

210	Heideweg		X						X
211	Heilemannskamp			X					X
212	Heinrich-Heine-Straße		X						X
213	Heinrich-Lübke-Straße		X						X
214	Hemberger Damm (ohne Stichweg)			X			X		
215	Hemberger Damm (Stichweg zw. Hs.-Nr. 73 und Hs.-Nr. 77)		X						X
216	Hengelplatz				x		x		
217	Hermann-Ehlers-Weg		X						X
218	Hermann-Hesse-Straße		X						X
219	Hermannstraße			X				X	
220	Hermannstraße Verbindungsweg zur Felixstraße			X					X
221	Hermelingskamp			X					X
222	Herskamp			X					X
223	Herzbach Bühsand bis Reckenfelder Str.		X						X
224	Herzbach Teilstück zwischen Reckenfelder Str. und Dreihuesweg			X					X
225	Heüveldopsbusch			X					X
	Hilgenbrink			X					X
226	Hindemithstraße		X						X
227	Höftstraße			X					X
228	Hohe Straße			X					X
229	Hölderlinstraße		X						X
230	Holländerweg			X					X
231	Hollefeldstr. (ohne Stichweg)				X			X	
232	Hollefeldstr. Stichweg zw. HNr. 45 und 51		X				X		
233	Hollhorst (von Westumer Landstr. Bis Lange Water)		X						X
234	Holunderweg		X						X
235	Hörstingsheide			X					X
236	Hosperseck		X						X
237	Hüewel		X						X
238	Hügelstraße ab Hs.-Nr. 26			X					X
239	Hülsmöllerweg			X				X	
240	Hummertsesch ohne Teilstück			X					X
241	Hummertsesch Teilstück ab Haus-Nr. 18 bis 26		X						X
242	Hüningrode			X					X
243	Im Bockholt			X					X

244	Im Eschwindel			X				X
245	Im Föhrenholz		X					X
246	Im Hagenkamp - Teilstück Münsterstraße bis Biekmeresch			X			X	
247	Im Hagenkamp ab Biekmeresch			X				X
248	Im Holtkamp		X				X	
249	Im Hoek		X					X
250	Im Kleinkamp		X					X
251	Im Timpen			X				X
252	Immermannstraße			X			X	
253	In der Lauge ohne Stichweg			X			X	
254	In der Lauge (Stichweg zw. HNr. 106 bis 116)			X				X
255	Inselweg			X				X
256	Jahnstraße			X				X
257	Jakob-Kaiser-Straße		X					X
258	Jan-van-Detten-Straße ab Hs-Nr. 5 bis alte Mühle inkl. Stichweg		X					X
259	Jan-van-Detten-Straße bis Haus-Nr. 5 (Ausbauende)			X				X
260	Josefstraße			X				X
261	Jutestraße (ohne Stichwege)			X				X
262	Jutestraße (Stichwege)		X					X
263	Kanalweg		X					X
264	Kapellenstraße			X				X
265	Karl-Arnold-Straße		X					X
266	Karlstraße				X		X	
267	Kasbreede incl. Stichweg				X			X
268	Kastanienweg		X					X
269	Katthagen					X	X	
270	Kemperswieske (ohne Hs. Nr. 2 bis 14)			X				X
271	Kemperswieske Abzweig Hs.Nr. 2 bis HsNr.14		X					X
272	Kettelerstraße bis Einmündung Steinweg (ohne Stichweg)			X			X	
273	Kettelerstraße ab Einm. Steinweg und Stichweg		X					X
274	Kiefernweg			X				X
275	Kiesstraße		X					X
276	Kirchplatz Hl. Geist			X				X
277	Kirchstraße von Karlstraße bis Wilhelmstr.			X				X
278	Kirchstraße von der Rheiner Str. bis Karlstr.	221				X	X	
279	Kleine Schweiz		X					X

280	Kleiststraße		X						X
281	Klemensstraße			X					X
282	Knollenkamp			X					X
283	Kolpingstraße			X			X		
284	Konenhoek			X					X
285	Königsberger Straße		X				X		
286	Konrad-Adenauer-Straße		X						X
287	Kontrastraße			X					X
288	Korrenkamp (bis einschließlich Hs. Nr. 13 und 24)			X					X
289	Korrenkamp ab Hs.Nr. 15 und 26		X						X
290	Krähenhügel		X						X
291	Kreuzkamp			X					X
292	Krumme Straße			X					X
293	Kuhlmannstraße			X			X		
294	Kupfergraben			X					X
295	Kurt-Schumacher-Straße		X						X
296	Kurze Straße			X					X
297	Lange Straße (ohne Stichweg zw.Haus Nr. 56 - 62)			X			X		
298	Lange Straße (Stichweg Haus Nr. 56 - 62)		X						X
299	Lange Water bis Vennweg			X			X		
300	Lange Water Vennweg bis Westumer Landstraße		X						X
301	Leifhelmweg			X				X	
302	Lerchenfeld			X				X	
303	Lerschweg		X				X		
304	Lessingstraße			X					X
305	Letterhausstraße			X			X		
306	Letterhausstraße Stichweg zw. H.Nr. 11-13		X						X
307	Letterhausstraße Stichwege zw Hs.Nr. 1a u. 3 und zw. Hs.Nr. 5 u. 7			X					X
308	Leuschnerstraße			X					X
309	Liegnitzer Straße (zwischen Diekstr. und Eichendorffstr.)		X				X		
310	Liegnitzer Straße ab Eichendorffstr.		X						X
311	Lindenstr. (von Einmündung Vinckestr. Richtung Elbersstr.)		X						X
312	Lindenstraße von Vinckeestr.bis Einmündung Diekstraße			X			X		
313	Lindenstraße von Einmündung Diekstraße bis Huewel		X						X
314	Lönsstraße (Grevener Damm bis Blumenstraße)	222		X			X		
315	Lönsstraße (Blumenstraße bis Privatweg)		X						X

316	Ludgeristraße			X				X
317	Ludwig-Erhard-Straße		X					X
318	Lütkenfelde		X					X
319	Lütkenheide			X				X
320	Machangelstraße			X				X
321	Marderweg		X					X
322	Maria-Montessori-Straße		X					X
323	Marie-Curie-Straße		X					X
324	Marie-Elisabeth-Lüders-Straße		X					X
325	Marie-Juchacz-Straße		X					X
326	Mariengarten			X		X		
327	Marienstr. (ohne Stichweg Hs.-Nr.: 34-40 und 50-56)			X		X		
328	Marienstraße - Stichweg (Haus-Nr. 50 und 56)		X					X
329	Marienstraße - Stichwege (Haus-Nr. 34 - 40)		X					X
330	Märkischer Weg (inkl. Stichwege)			X				X
331	Marthastraße - Borghorster-Str. bis Höftstr.			X			X	
332	Marthastraße - Höfstr. bis Grabenstr.			X				X
333	Martinumgasse		X				X	
334	Matthias-Claudius-Straße			X				X
335	Max-Bruch-Straße			X				X
336	Max-Liebermann-Straße			X				X
337	Max-Reger-Straße			X				X
338	Mayland		X					X
339	Messingweg		X					X
340	Metallweg		X					X
341	Middelpennig			X				X
342	Mittelstraße			X				X
343	Moltkestraße			X				X
344	Moorbrückenstraße			X		X		
345	Mörikestraße			X				X
346	Mozartstraße			X				X
347	Mühlenbachaue			X				X
348	Mühlenstraße		X			X		
349	Müldersbusch			X				X
350	Münsterkamp			X			X	
351	Münsterstraße bis Einmündung Hansestraße		X			X		

352	Münsterstraße ab Hansestraße (Hs. Nr. 26a und 29) bis Sternstr.			X				X
353	Münsterstraße (Stichweg zw. HNr. 29-35)		X					X
354	Münzstraße			X				X
355	Nachtigallenweg			X				X
356	Nelly-Sachs-Straße		X					X
357	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr.: 27a - 29		X				X	
358	Neubrückstraße - Stichweg Hs.-Nr. 78a bis 80a		X					X
359	Neubrückstraße (ohne Stichwege)			X			X	
360	Neuenkirchener Straße bis Kreuzung Silberweg/Lange Water		X				X	
361	Nickelweg			X				X
362	Nien Eschk		X					X
363	Nienkämpe (inkl. Stichweg)		X					X
364	Nordring			X			X	
365	Nordwalder Straße			X			X	
366	Nordwalder Straße (Stichweg am Friedhof)				X			X
367	Nordwalder Straße (Stichweg Hs.Nr. 134a; 140)				X			X
368	Offenbachstraße		X					X
369	Oststraße		X					X
370	Pablo-Picaso-Str.			X				X
371	Padkamp - inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X				X
372	Pankratiusgasse		X					X
373	Paul-Cezanne-Str.			X				X
374	Paul-Klee-Str.				X			X
375	Paula-Modersohn-Becker-Str.				X			X
376	Pfarrer-Barthel-Straße		X					X
377	Pfarrer-Wellingmeier-Str.		X					X
378	Pfarrer-Kolve-Straße		X					X
379	Platinweg		X					X
380	Poggenpohl		X					X
381	Pottmeierweg			X				X
382	Querstraße			X				X
383	Rabenstraße (inkl. Stichweg)			X				X
384	Reckenfelder Straße von Nordwalderstr. bis Dreiheusweg/Föhrendamm			X			X	
385	Reiherweg		X					X
386	Rektor-Surholt-Straße	224	X					X
387	Rheiner Straße von Bahnhofstr. bis Wilhelmstr.				X	X		

388	Rheiner Straße von Wilhelmstr. bis Ortsschild		X				X		
389	Richard-Wagner-Straße		X						X
390	Riegelstraße			X					X
391	Rilkestraße		X						X
392	Ringstraße			X					X
393	Robert-Schumann-Straße			X					X
394	Robertstraße			X					X
395	Roggenkamp		X						X
396	Rosenstraße			X					X
397	Rotdornweg		X						X
398	Rudolf-Diesel-Straße			X					X
399	Sandhügel			X					X
400	Sandstiege		X						X
401	Sandstraße ohne Stichweg Hs.Nr. 21,23-39			X					X
402	Sandstraße Stichweg Hs.Nr. 21,23-39		X						X
403	Sandufer				X	X			
404	Sandufergasse		X					X	
405	Schilgenstraße (inkl. Stichweg zur alten Gartenstr.)			X					X
406	Schillerstraße – inkl. Stichweg Hs.Nr. 19 bis 21			X					X
407	Schillerstraße (Stichweg Haus-Nr. 18 - 26)		X						X
408	Schlatwieske (ohne Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32)			X					X
409	Schlatwieske Stichweg zwischen Haus-Nr. 30 und 32		X						X
410	Schlehenweg		X						X
411	Schlösserweg		X						X
412	Schluot (inkl. Stichweg)		X						X
413	Schmitzkamp			X					X
414	Schniebändskamp		X						X
415	Schoppenkamp			X			X		
416	Schräger Weg			X					X
417	Schubertstraße			X					X
418	Schückingstraße			X			X		
419	Schulstraße			X			X		
420	Schüttenrode (von Hollhorst – Frischholt)		X						X
421	Schüttenrode (von Am Kompaniekamp – Frischholt)			X					X
422	Schützenstraße			X					X

423	Schützenstraße (Stichweg zw. Hs.Nr. 54 u. 72)		X						X
424	Schwalbennest			X					X
425	Schwarzer Weg		X						X
426	Schwester-Columba-Straße			X					X
427	Schwester-Columba-Straße (Stichweg zw. Hs.Nr. 6 und 14)		X						X
428	Senefelder Str.			X					X
429	Servatiusgasse		X						X
430	Silberweg			X			X		
431	Simmeris			X				X	
432	Sinner Straße (Parallelstraße)			X			X		
433	Sinner Straße (innerhalb der geschl. Bebauung)			X			X		
434	Sonnenstraße			X					X
435	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg ohne Stichwege)		X					X	
436	Spatzenweg (Habichtshöhe bis Brookweg Stichwege)		X						X
437	Spatzenweg (Teilstück Habichtshöhe bis Kreisel inkl. Stichweg)			X			X		
438	Spatzenweg vom Sternbusch bis Brookweg			X					X
439	Spechtweg			X					X
440	Speckmannstraße		X						X
441	Speck			X					X
442	Spiekkamp			X					X
443	Spinnerstraße			X					X
444	Spulerstraße		X					X	
445	St. Arnoldweg			X					X
446	Stahlstraße			X					X
447	Stauffenbergstraße bis Hallenbad			X			X		
448	Stauffenbergstraße vom Hallenbad bis Dahlmannsbuch		X					X	
449	Stautenberg		X						X
450	Stefanstraße			X					X
451	Steinweg			X					X
452	Sternbusch bis Haus-Nr.14		X						X
453	Sternstraße			X					X
454	Sträterstraße		X				X		
455	Stroetmannshügel			X					X
456	Südring vom Grevener Damm bis Blumenstraße ohne Stichweg			X			X		
457	Südring Stichweg zw. Hs.Nr. 18 und 26	226	X						X

458	Südstraße		X			X	
459	Talstraße	X					X
460	Taubenstraße (ohne Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)		X			X	
461	Taubenstraße -(Stichweg zw. Hs.Nr. 17 u. 19)	X					X
462	Theodor-Fontane-Straße			X			X
463	Theodor-Heuss-Straße	X					X
464	Theodor-Storm-Straße			X			X
465	Thomas-Mann-Straße			X			X
466	Toschlag			X			X
467	Toschlag (Stichweg zw. Hs.Nr. 16-32)	X					X
468	Uferweg Böckenholtweg bis Drosteweg			X			X
469	Uferweg (Teilstück Drosteweg - Frankeweg)	X					X
470	Ulmenweg			X			X
471	Vennweg bis Wildgrund			X			X
472	Vennweg ab Wildgrund bis Westumer Landstraße	X					X
473	Verdistrasse	X					X
474	Vincent-van-Gogh-Str.			X			X
475	Vinckestraße			X			X
476	Vogelweide			X			X
477	Vor dem Brook			X			X
478	Voßstraße von Grabenstraße bis Borghorster Straße		X			X	
479	Voßstraße von Grabenstraße bis Brookweg			X		X	
480	Wacholderweg			X			X
481	Wachtstraße	X					X
482	Wallenbrook			X			X
483	Walter-Freitag-Straße	X					X
484	Wannenmacherstraße ab Martinumsgasse bis Dahlmannsbuch	X				X	
485	Wannenmacherstraße von Elberst. bis Martinumgasse			X		X	
486	Wasserstraße			X		X	
487	Weberstraße			X			X
488	Wegnerstraße			X			X
489	Weitkampstraße			X		X	
490	Westring		X				X
491	Weststraße			X			X
492	Westumer Landstraße Hausnr. 6 bis Ausbauende	227	X				X
493	Westumer Landstraße einschl. Haus-Nr. 5			X			X

494	Wibbeltstraße			X			X		
495	Wildgrund inkl. Stichweg		X						X
496	Wilhelmstraße			X				X	
497	Wilhelm-Wagenfeld-Straße				X			X	
498	Wilmersstraße				X			X	
499	Windthorststraße				X				X
500	Winkelstraße				X				X
501	Winninghoffstiege		X						X
502	Wuord		X						X
503	Zinkstraße			X					X
504	Zinnweg		X						X
505	Zum Dorfgraben (Borghorster Str. - Höftstr.)			X				X	
506	Zum Dorfgraben (Höftstr. - Ludgeristr.			X					X

	Folgende Radwege werden 14-tägig maschinell gereinigt:
1	Am Strietbach, beidseitig
2	Amtmann-Schipper-Straße, beidseitig
3	Bela-Bartok-Straße bis Lerchenfeld
4	Blumenstr. Lönstr. bis Stadtpark, beidseitig
5	Blumenstr. Tennishall bis Südring, einseitig/gegenläufig
6	Borghorster Straße bis Voßstraße beidseitig; ab Silberweg bis Erzweg einseitig/gegenläufig
7	Brookweg, von Am Strietbach bis Lerchenfeld, beidseitig
8	Buckhoffstraße beidseitig
9	Diemshoff, von Neubrückenstr. bis Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule, einseitig
10	Droste-Hülshoff-Allee - mittig/gegenläufig
11	Elbersstr., von Nordring bis Rheiner Str., beidseitig
12	Goldbergweg ab Silberweg stadttauswärts - beidseitig
13	Grevener Damm, von Schützenstraße bis Südring/Buchenweg, beidseitig
14	Grünring, mittig/gegenläufig
15	Hemberger Damm, von Grevener Damm bis Buchenweg, beidseitig
16	Hollhorst von Westumer Landstr. bis Grünring, einseitig gegenläufig
17	In der Lauge, von Münsterstr. bis Rheiner Straße, beidseitig
18	Lange Water von Neuenkirchener Str. bis Hollhorst, einseitig/gegenläufig
19	Lerchenfeld, beidseitig

20	Lönsstraße, beidseitig
21	Mühlenstraße, beidseitig
22	Münsterstraße, beidseitig
23	Neubrückstraße, beidseitig
24	Nordwalder Str., von Frauenstr. bis Lerchenfeld, beidseitig
25	Reckenfelder Str., beidseitig
26	Rheiner Straße, von In der Lauge bis Ortsausgang, beidseitig
27	Vennweg ab Mayland Westumer Landstr., beidseitig
28	Westring, mittig/gegenläufig
29	Westumer Landstraße (Hollhorst - Frischholt) einseitig/gegenläufig
30	Wilhelmstr., beidseitig
31	Wegnerstr. Verbindungsradweg zum Heüveldopsbusch
	folgende kombinierte Rad/Gehwege werden 14-tägig gereinigt
32	Wegnerstr. Verbindungsradweg zum Heüveldopsbusch einseitig
33	Baugebiet Lerchenfeld - von August-Macke-Str. bis Sternbusch eins.
34	Hansestraße, beidseitig

RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung entsprechend der Satzung durch
RK 1 - wöchentliche Reinigung
RK 2 - 14-tägige Reinigung
RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)
RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, wöchentl. Reinigung + Handreinigung

Gehwege die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, Fußgängerwege und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.
--

Erläuterung der Änderungen im Straßenverzeichnis 2013	Reinigungsklasse					Winterdienst		
	RK 0	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Änderungen:		229						

372	Padkamp-- ohne Stichweg- inkl. Stichweg zw. Hs.Nr. 11 und 23 -			X				X
373	Padkamp Stichweg (zwischen Haus Nr. 11 und 23) - Der Stichweg kann ab 2013 in die 14-tägige Reinigung aufgenommen werden.		X					X
483	Wagenfeldstraße			X			X	
500	Wilhelm-Wagenfeld-Straße - wurde umbenannt -			X		X		

Die Fett gedruckten Worte wurden ergänzt:

RK 0 - Selbstreiniger- Anlieger führen die Reinigung entsprechend der Satzung durch

RK 1 - wöchentliche Reinigung

RK 2 - 14-tägige Reinigung

RK 3 - Verkehrsberuhigter Bereich - (nicht belegt)

RK 4 - Fußgängerzone-Innenstadt, **wöchentl. Reinigung + Handreinigung**

Gehwege die Reinigungspflicht und die Winterwartung für alle Gehwege, **Fußgängerwege** und kombiniert nutzbaren Geh-/Radwege, die nicht in diesem Straßenverzeichnis benannt sind, wird gem. § 2 Abs. 1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke im Umfang der Grundstücksbreite auferlegt.

Bekanntmachung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NW S. 474) und aufgrund § 132 Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I 2414) hat der Rat der Stadt Emsdetten in der Sitzung am 18.12.2012 nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13.05.1988 für die Erschließungsanlagen Mühlenbachaue (Süd), Goldbergweg (Abschnitt) und Platinweg beschlossen:

Präambel

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen Mühlenbachaue (Süd - s. Anlage 1), Goldbergweg, Abschnitt entsprechend dem Ratsbeschluss BV 189/2008, und Platinweg (s. Anlage 2) wird zur Bestimmung der Herstellungsmerkmale entsprechend dem Bauprogramm und dem tatsächlichen Ausbau zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch nachstehende Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten beschlossen:

§ 1

Es gilt die Satzung der Stadt Emsdetten über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Emsdetten vom 13. Mai 1988 nach dem Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Ergänzungen:

§ 8 Absatz (1) der Satzung erhält nachstehende Fassung:

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
- b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt (befestigt) sind. Hierzu ausgenommen sind Flächen, die im Bauprogramm als Grün im Straßenraum im Sinne der Richtlinien für die Anlegung von Stadtstraßen (RAST 06) zur Gliederung des Straßenraums ausgewiesen sind. Diese sind hergestellt, wenn sie entsprechend dem Bauprogramm ausgebaut und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 2

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emsdetten, 18. Dezember 2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

gez. Klaus Osterholt
Schriftführer

Anlage 1

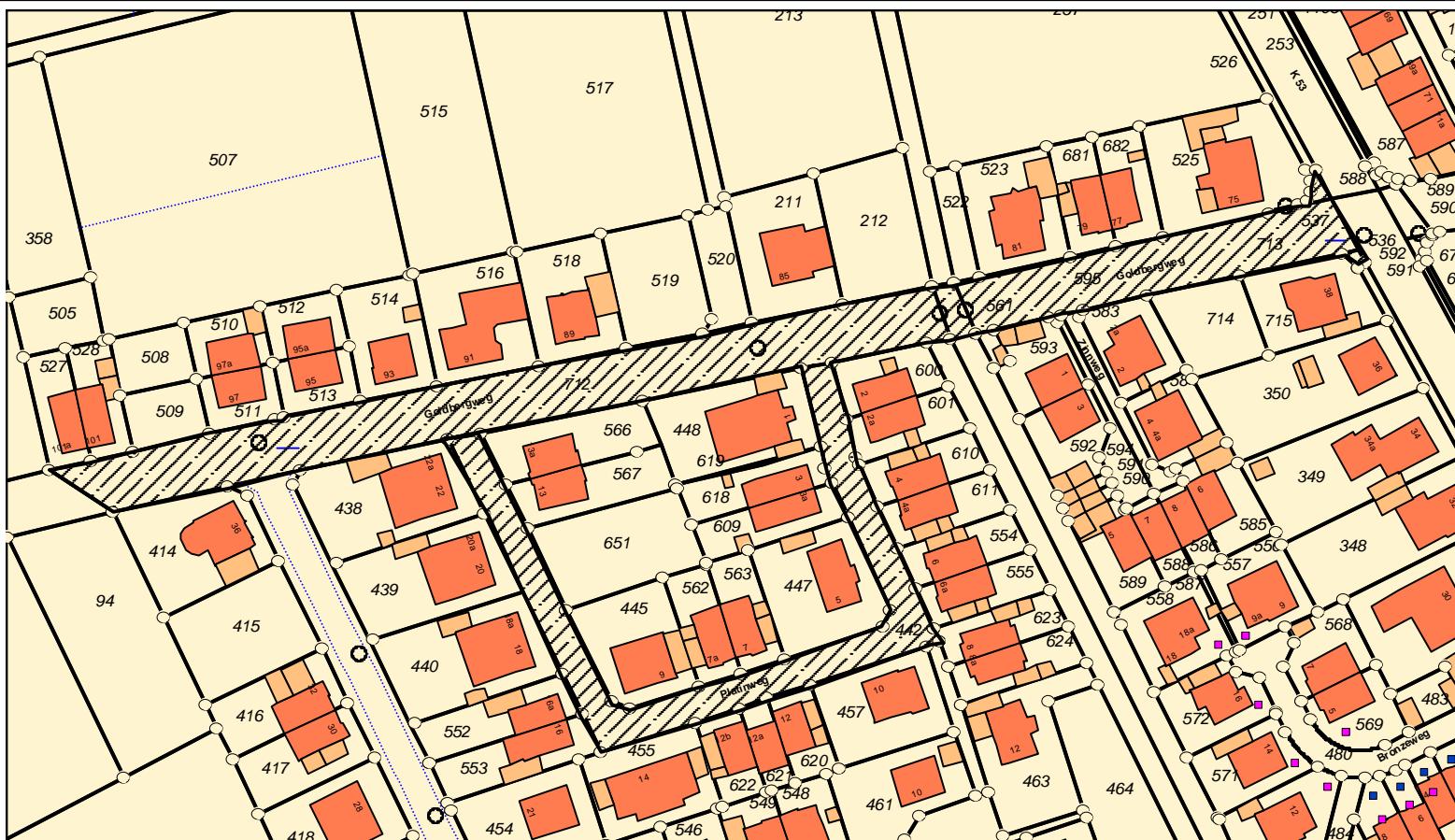


Geltungsbereich der Abweichungssatzung für den Bereich Mühlenbachaue (Süd – rot schraffiert)

FD : 60 / 663

Maßstab : - ohne -

Anlage 2



Geltungsbereich der Abweichungssatzung Goldbergweg/Platinweg

FD : 60 / 663

Maßstab : ohne

Stand : 20.12.2012

Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 und Entlastung

1. Jahresabschluss 31.12.2010 mit Anlagen

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 hat Rat der Stadt Emsdetten am 02.10.2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2010 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und dessen abschließender Bestätigungsvermerk werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Schlussbilanz der Stadt Emsdetten zum 31. Dez. 2010 mit einer Bilanzsumme von 295.694.392 € und die Ergebnisrechnung 2010, die beide der Beschlussvorlage Drucksache 149/2012 als Anlage beigefügt sind, werden hiermit festgestellt. Der sich aus der Ergebnisrechnung ergebende Überschuss in Höhe von 3.783.893,30 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Bestandteile und Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung
3. Finanzrechnung
4. Anhang
5. Anlagenpiegel
6. Forderungsspiegel
7. Verbindlichkeitenspiegel
8. Übersicht über Haftungsverhältnisse und Bürgschaftsverpflichtungen
9. Lagebericht

2. Entlastung Bürgermeister

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 hat Rat der Stadt Emsdetten am 02.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2010 und für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Bürgermeister Georg Moenikes hat an Beratung und Beschlussfassung zu dem o.g. Beschluss nicht mitgewirkt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 31.12.2010

Der vorstehende Jahresabschluss mit allen Anlagen zum 31.12.2010 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 31.12.2010 mit allen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.10.2012 angezeigt worden.

Der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss 31.12.2010 mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen werden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Jahresabschluss 31.12.2010 mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414 aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2011 bleibt der Jahresabschluss 31.12.2010 mit Anlagen zur Einsichtnahme verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses 31.12.2010 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Eröffnungsbilanz ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 20.12.2012

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister